

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 6. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Eupen, Jülich, Malmedy, Aidenau, Boppard, Castellaun, Simmern, Stromberg, Coblenz, Bergheim, Eöln, Sulzbach, Sankt Wendel, Berncastel, Neuerburg, Hermeskeil, Merzig, Wadern, Hillesheim und Wittlich, S. 29. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden *ic.*, S. 31.

(Nr. 9715.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Eupen, Jülich, Malmedy, Aidenau, Boppard, Castellaun, Simmern, Stromberg, Coblenz, Bergheim, Eöln, Sulzbach, Sankt Wendel, Berncastel, Neuerburg, Hermeskeil, Merzig, Wadern, Hillesheim und Wittlich. Vom 7. Februar 1895.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Granterath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eupen gehörige Gemeinde Raeren,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Müng,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Berg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aidenau gehörigen Gemeinden Reimerath
und Rothenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Liesenfeld,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörigen Gemeinden Zils-
hausen und Mörz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Nies-
weiler,

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörigen Gemeinden Argenschwang und Spabrücken,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Winningen,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Paffendorf,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige, einen Theil der Stadt Cöln bildende Katastergemeinde Langerich,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sulzbach gehörige Gemeinde Sulzbach,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Gronig,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Filzen,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Körperich und Seimerich,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Geisfeld,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Mechern,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Loshheim,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Roth und Calenborn,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Plein
- am 15. März 1895 beginnen soll.

Berlin, den 7. Februar 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. November 1894, durch welchen der Gemeinde Benndorf im Mansfelder Seekreise das Recht verliehen worden ist, das zur Herstellung der geplanten Röhrenleitung für die Ableitung ihrer Abwässer erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1895 Nr. 5 S. 35, ausgegeben am 2. Februar 1895;
- 2) das am 26. November 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Helfant im Kreise Saarburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 52 S. 453, ausgegeben am 28. Dezember 1894;
- 3) das am 6. Dezember 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dränagegenossenschaft zu Großdorf bei Buk im Kreise Grätz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1895 Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 22. Januar 1895;
- 4) das am 6. Dezember 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dränagegenossenschaft zu Druzyn im Kreise Grätz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1895 Nr. 4 S. 32, ausgegeben am 22. Januar 1895;
- 5) das am 11. Dezember 1894 Allerhöchst vollzogene Statut des Rosenthaler Deichverbandes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1895 Nr. 4 S. 28, ausgegeben am 23. Januar 1895;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Teltow für die von ihm gebauten Chauffeen von der Königs-Wusterhausen-Windowbrücker Chauffee bis Neue-Mühle und von Neue-Mühle bis Zernsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1895 Nr. 5 S. 23, ausgegeben am 1. Februar 1895;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung und Regulirung eines Theils der Kommandantenstraße und der Vossstraße erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1895 Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 1. Februar 1895;

- 8) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihebescheine der Stadt Thorn im Betrage von 2 200 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 6 S. 31, ausgegeben am 7. Februar 1895;
- 9) das am 2. Januar 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Lauterbaches im Kreise Heiligenbeil, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 5 S. 29, ausgegeben am 31. Januar 1895;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Januar 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Sorau für die von ihm gebaute Chaussee von Gassen bis zum Bahnhofe Teuplitz zum Anschluß an die von dort nach Triefel führende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 6 S. 28, ausgegeben am 6. Februar 1895;
- 11) das am 9. Januar 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft zu Nesselgrund im Kreise Soldin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 6 S. 25, ausgegeben am 6. Februar 1895;
- 12) die am 16. Januar 1895 Allerhöchst vollzogene Konzessionsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neuenhaus nach Bentheim für Rechnung des Kreises Grafschaft Bentheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 6 S. 29, ausgegeben am 8. Februar 1895.